

99. Hat die Post ein unmittelbares Klagerrecht gegen den Empfänger einer Nachnahmefendung, wenn der Postschaffner die mit Nachnahme belasteten Pakete gegen das Versprechen späterer Zahlung ausgeliefert hat?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1921 i. S. Deutsches Reich (Rl.)
w. Einkaufsverein der Drogenhändler (Besl.). VII 18/21.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Am 11. September 1919 überbrachte der Postschaffner M. vom Postamt II in S. dem Beklagten mit dem Post-Paketwagen 20 Wertpakete, die mit insgesamt 5540 M. Nachnahme und mit 108 M. Porto und Bestellgeld belastet waren. Da P., der Geschäftsführer des Beklagten, nicht soviel Geld in der Kasse hatte, andererseits M. wegen Überlastung des Paketwagens die Pakete nicht wieder zurücknehmen wollte, wurde vereinbart, daß die Pakete dableiben und M. das Geld gegen Mittag abholen sollte. Die Pakete wurden durch M. und einen von ihm zugezogenen Hilfsbeamten abgeladen, es fand sich aber dabei noch eine dritte Person in Postuniform, der wegen Unterschlagungen aus dem Postdienst entlassene frühere Postillon D. ein, der nach dem Zeugnis P.s sich an dem Abladen beteiligte und bei der Vereinbarung hinter M. stand, von diesem aber nach dessen Zeugnis, als er seiner ansichtig wurde, weggewiesen wurde. M. überließ P. auch die Begleitadressen mit dem Auftrage, die Beträge zusammenzurechnen und zu quittieren. Mittags erschien dann D., ließ sich von P. das Geld auszahlen, trennte von den Begleitadressen die Abschnitte ab, die er P. überließ, und nahm die Adressen an sich. Als sodann M. sich einfand, war D. bereits verschwunden.

Der Kläger machte den Beklagten, weil er an eine unberechtigte Person gezahlt habe, verantwortlich und erhob Klage auf Zahlung von 5648 M. Der Beklagte bestritt die Berechtigung des Klägers zur Klage, wandte auch ein, daß er an D., der mit abgeladen habe und durch Postuniform sowie die Nachnahmepapiere nach § 370 BGB. legitimiert gewesen sei, habe zahlen dürfen.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, das Oberlandesgericht aber die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... Das Landgericht hatte seine Entscheidung auf die von M. mit B. getroffene Vereinbarung gestützt, zu der M. vielleicht nicht berechtigt gewesen sei, die aber der Kläger nachträglich durch Erhebung der Klage genehmigt habe. Von der hiernach dem Beklagten obliegenden Zahlungspflicht habe sich dieser durch die Zahlung an den Schwindler D. nicht befreien können, denn mit diesem habe B. nicht verhandelt und von ihm auch die Nachnahmepapiere nicht erhalten, so daß der Beklagte auf § 370 BGB. sich nicht berufen könne.

Das Oberlandesgericht hat die Frage, ob der Beklagte durch die Zahlung an D. von seiner Zahlungsverbindlichkeit sich endgültig befreit hat, dahingestellt gelassen und die Klage aus dem Grund abgewiesen, weil zwischen den Parteien keine den Kläger zur Klage berechtigenden Beziehungen beständen. Eine unerlaubte Handlung falle dem Beklagten nicht zur Last, eine Vereinbarung, wie sie das Landgericht angenommen, sei aber rechtsgültig nicht zustande gekommen. § 19 der (gemäß § 50 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 erlassenen) Postordnung vom 20. März 1900 schreibe zwingend vor, daß Nachnahmeforderungen nur gegen Verichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden dürften. Eine Abweichung davon sei eine Verletzung der Dienstvorschriften, die auch durch eine Genehmigung der Oberpostdirektion nicht habe geheilt werden können. Denn auch diese sei zu einer Abänderung nicht befugt gewesen. Auch aus dem Gesetz und aus dem Vertragsverhältnis zum Absender sei ein Klagerrecht der Post gegenüber dem Empfänger der Sendung nicht abzuleiten.

Demgegenüber hat die Revision zunächst mit Recht gerügt, daß die Postordnung vom 20. März 1900 (RGBl. S. 53), auf deren Wortlaut im § 19 IV der Berufungsrichter seine Entscheidung gegründet habe, zur Zeit des hier in Rede stehenden Vorgangs überhaupt nicht mehr in Geltung gewesen sei, und daß § 19 IV der jetzigen Postordnung vom 28. Juli 1917 (RGBl. S. 763) das Wörtchen „nur“, aus dem der Berufungsrichter die zwingende Natur der Bestimmung abgeleitet habe, nicht enthalte, sondern nur besage: „Am Bestimmungsorte wird die Nachnahmeforderung dem Empfänger vorgezeigt und gegen den Nachnahmebetrag ausgehändigt“. Aber auch abgesehen hiervon war das Berufungsurteil nicht haltbar. Daß Stundungen des Nachnahmebetrags nicht unbedingt ausgeschlossen, vielmehr unter Umständen die Gewährung von Einlösungsfristen bis zur Dauer von 7 Tagen zulässig ist, ergab

schon die Postordnung vom 20. März 1900 im § 19 IV, übereinstimmend mit dem jetzigen § 19 VI. Freilich ist dabei, wenigstens als Regel, vorausgesetzt, daß die Sendung dem Empfänger nicht ausgehändigt wird, solange der Nachnahmebetrag nicht bezahlt ist. Die Möglichkeit einer solchen verfrühten Aushändigung beim Vorliegen besonderer Umstände und bei völliger Sicherheit des Empfängers ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Postordnung selbst (§ 19 VI, jetzt § 19 VIII) rechnet mit der Möglichkeit einer Aushändigung ohne Einziehung des Nachnahmebetrags. Wenn dort in einem solchen Falle die Post dem Absender gegenüber für haftbar erklärt wird „vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger“, so ist damit nicht gesagt, daß jeder unmittelbare Anspruch gegen den Empfänger, auch da, wo er aus dem Gesetz oder einer Vereinbarung hergeleitet werden kann, ausgeschlossen sein soll. Im § 72 Abf. 4 EBD. vom 23. Dezember 1908 ist bestimmt: „Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme ausgeliefert worden, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Anspruchs gegen den Empfänger.“ In Beziehung auf diesen bestimmen § 436 HGB. und § 76 Abf. 4 EBD.: „Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.“ Die Eisenbahn kann hiernach auch nachträglich die Nachnahme von dem Empfänger einziehen (vgl. Eger, EBD. 3. Aufl. S. 348 Anm. 347, S. 384, 396; Eger, Frachtrecht, 2. Aufl. Bd. 2 S. 362). Ja selbst, wo diese Vorschriften nicht anwendbar sind, weil nur das Frachtgut, aber nicht der Frachtbrief übergeben ist, kann aus der Annahme des Frachtguts und der Kenntnis der Nachnahmebelastung eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Zahlung des Nachnahmebetrags nach der Verkehrsitte und den Verkehrsanschauungen hergeleitet werden (RGZ. Bd. 95 S. 122; JW. 1919 S. 450 Nr. 12).

Die frachtrechtlichen Vorschriften finden nun freilich nach § 452 HGB. auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltung keine Anwendung. Auch die Postordnung bestimmt aber im § 50 Abf. VI, übereinstimmend mit § 50 VI der Fassung vom 20. März 1900: „Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er . . . zur Zahlung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien.“ Hiernach wird im vorliegenden Falle, da P. von M. die Nachnahmesendungen mit den Begleitadressen, also doch wohl endgültig, übernommen und nur eine Stundung der Geldzahlung stattgefunden hatte, zunächst kaum ein Bedenken darüber obwalten können, daß der Kläger die Postgebühren (Porto und Bestellgeld) im Betrage von 108 M. auch nach der Aushändigung der Pakete von dem Beklagten einfordern, und

sofern dieser nicht etwa — was der Berufungsrichter offen gelassen hat — durch die Zahlung an D. freigeworden ist, auch einklagen durfte. In betreff des Nachnahmebetrags von 5540 M fehlt es allerdings in der Postordnung an einer dem § 50 Abs. VI a. a. D. entsprechenden Bestimmung. Hier greifen aber alle die Erwägungen durch, die der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem bereits angezogenen Urteil RGZ. Bd. 95 S. 124 in dem analogen Falle der Eisenbahn-Nachnahme beim Verfagen der frachtrechtlichen Bestimmungen aus den allgemeinen Bestimmungen über Treu und Glauben und aus den Verkehrsanschauungen abgeleitet hat. „In dieser Hinsicht — so heißt es dort — kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß derjenige, der Frachtgut an sich nimmt, wissend, daß es mit einer Nachnahme belastet ist, zu deren Bezahlung er vorher aufgefordert war, und der dann trotz Aufforderung keine Anstalten macht, es herauszugeben, so anzusehen ist, wie einer, der sich zur Bezahlung der Nachnahme und der Fracht verpflichtet hat.“ Im vorliegenden Falle hat ohne Zweifel der Beklagte durch seinen Geschäftsführer P. eine solche Verpflichtung sogar ausdrücklich übernommen. Die Gründe, aus denen der Berufungsrichter diese Verpflichtung nicht gelten lassen will, beruhen teils auf der irrigen Annahme, daß die angeblich zwingenden Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 noch in Geltung seien, teils auf einer ungenügenden Würdigung dieser Vorschriften. Vereinarungen über Stundung des Nachnahmebetrags sind, wie bereits erwähnt, in gewissem Umfange zulässig. Insoweit die Zuständigkeit des Postamts und des überbringenden Postbeamten dazu nicht ausgereicht haben sollte, ist jedenfalls, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, durch die das Reich vertretende Oberpostdirektion bei Anstellung der Klage Genehmigung eingetreten, so daß der Klage, soweit sie auf Geseß und Vertrag sich gründet, Bedenken nicht entgegenstehen.

Im übrigen würde auch dann, wenn man — der beiläufigen Anbeutung des Berufungsrichters folgend — annehmen könnte, daß M. die Nachnahmeforderungen an P. nicht endgültig, sondern nur zur einstweiligen Verwahrung abgegeben hätte, nicht jeder unmittelbare Anspruch des Klägers gegen den Beklagten ausgeschlossen sein. Der Kläger hätte dann den mittelbaren Besitz behalten, und wegen fahrlässiger Beeinträchtigung und Entziehung dieses Besitzes könnten nach § 823 BGB. P., und nach § 31 BGB. der Beklagte verantwortlich gemacht werden (S. 1911 S. 939 Nr. 2; RGZ. Bd. 57 S. 94, Bd. 59 S. 326). Weiter könnte durch das unberechtigte Behalten der Nachnahme-Pakete auch in diesem Falle, wie in dem in RGZ. Bd. 95 S. 122 behandelten, eine nachträgliche stillschweigende Zahlungsverpflichtung entstanden sein. . . .